



**Amtliche Bekanntmachungen**  
**Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg**  
**57/2020 (22. Juni 2020)**

**Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeine Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen**

vom 22. Juni 2020

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 18.06.2020 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgende allgemeine Gebührensatzung beschlossen.

**Artikel 1**

Die Allgemeine Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen wird wie folgt geändert:

1. **Folgende Gebühren werden im Verzeichnis der gebührenpflichtigen Tatbestände und Höhe der Gebühren wie folgt ergänzt bzw. gestrichen.**

**Verzeichnis der gebührenpflichtigen Tatbestände und Höhe der Gebühren**

Anlage (zu § 1 Abs. 3)

**Verzeichnis der gebührenpflichtigen Tatbestände und Höhe der Gebühren**

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenbefreiung vorgesehen ist, kann im Einzelfall eine Gebühr bis zu 10.000 Euro erhoben werden, § 2 Abs. 4 LHGebG	1 bis 10.000
<b>2</b>	<b>Verfahrensgebühren, förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)</b>	
2.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	80
<b>3</b>	<b>Beglaubigungen</b>	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2 bis 150
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen	
3.2.1	die die Hochschule selbst ausgestellt hat, je Urkunde	2
3.2.2	in anderen Fällen für jede angefangene Seite	2,50
<b>4</b>	<b>Schreibgebühren und Ablichtungen</b>	

4.1	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10
4.2	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
4.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1 0,75
4.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 1,25
<b>5</b>	<b>Ausstellung von Bescheinigungen, Zeugnissen, Urkunden und Online-service-Identitätsnachweisen</b>	
5.1	Ersatzausstellung eines Gasthörerenausweises (Papierform)	5
5.2	Ersatzausstellung eines Studierendenausweises (multifunktionale Chipkarte)	20
5.3	Ausstellung einer speziellen Studienbescheinigung ohne Vordruck	20
5.4	Ausstellung einer Bescheinigung für die Rentenversicherung	10
5.5	Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Klausurnoten und dergleichen für ehemalige Studierende (z. B. Diploma Supplement)	50
5.6	Ersatzausstellung eines Zeugnisses, Diploms, Diploma Supplements oder einer Urkunde aus akademischen Prüfungen	50
5.7	Ersatzausstellung eines Zeugnisses aus einer Staatsprüfung	Siehe GebVOK M
<b>6</b>	<b>Feststellung von besonderen Zulassungsvoraussetzungen mit Bescheid</b>	
6.1	Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Bildungsnachweisen	50
<b>7</b>	<b>Eignungsprüfungen</b>	
7.1	Eignungsprüfung für beruflich qualifizierte gemäß § 58 Abs. 2 Ziff. 6 LHG, § 16 Abs. 2 LHGebG, § 2 (1) Kooperationsvereinbarung der PHen B.-W. zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich qualifizierte	200
<b>8</b>	<b>Fristversäumnisse</b>	
8.1	Verspätete(r) Einschreibung/Rückmeldung/Fachwechsel	<del>40</del> 15
8.2	Verspätete Vorlage von erforderlichen Unterlagen/Nachweisen	<del>40</del> 15
8.3	Rücknahme der Exmatrikulation	10 15

8.4	Rücknahme der Beurlaubung für das laufende Semester	<del>40</del> 15
8.5	Rücklastschrift (bei der Online-Rückmeldung weist das Konto keine ausreichende Deckung auf)	15
<b>9</b>	<b>Studienplatzrückgabe</b>	
9.1	Rückgabe des Studienplatzes <del>ab</del> bis 15.03. (Studienbeginn Sommersemester) bzw. bis 15.09. (Studienbeginn Wintersemester) <del>bis Semesterbeginn</del>	20
<del>9.2</del>	<del>Rückgabe des Studienplatzes / Exmatrikulation ab Semesterbeginn</del>	<del>20</del>
9.2 <del>3</del>	Rückgabe des Studienplatzes / <del>Exmatrikulation ab Vorlesungsbeginn</del> nach dem 15.03. (Studienbeginn Sommersemester) bzw. nach dem 15.09. (Studienbeginn Sommersemester)	50

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 22. Juni 2020

Prof. Dr. Martin Fix  
Rektor